



Nr. 16/2007

Dortmund, 28.09.2007

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Grundsätze für die Finanzierung und Vergabe von Stipendien an Studierende der Universität Dortmund aus Studienbeiträgen gemäß § 9 der Satzung der Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28.09.2006 (AM 11/2006 vom 29.09.2006) in der Fassung vom 06.02.2007 (AM 2/2007 vom 14.02.2007)

Seite 1 - 3

Grundsätze für die Finanzierung und Vergabe von Stipendien an Studierende der Universität Dortmund aus Studienbeiträgen

gemäß § 9 der Satzung der Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28.09.2006 (AM 11/2006 vom 29.09.2006) in der Fassung vom 06.02.2007 (AM 2/2007 vom 14.02.2007)

A. Finanzierung des Stipendienfonds

1. Die Universität Dortmund führt jährlich bis zu 5% ihrer Einnahmen aus Studienbeiträgen einem internen Stipendienfonds zu. Der Stipendienfonds dient ausschließlich der Finanzierung von Stipendien an besonders qualifizierte bedürftige Studierende der Universität Dortmund. Die jährliche Zuführung von Mitteln an den Stipendienfonds soll den voraussichtlichen Bedarf decken, soweit dies einen Anteil von 5% der jeweiligen Einnahmen nicht übersteigt.

B. Antragsberechtigung, Höhe des Stipendiums und Dauer seiner Gewährung

2. Einen Antrag auf Gewährung des Stipendiums können Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende der Universität Dortmund stellen, wenn sie besonders qualifiziert und bedürftig sind. Studierende, die von der Studienbeitragspflicht ausgenommen oder befreit sind, können keinen Antrag auf Gewährung des Stipendiums stellen.
3. Wenn aufgrund der Zahl der Antragsberechtigten absehbar ist, dass die Summe der gewährten Stipendien einen Anteil von 5% der Einnahmen aus Studienbeiträgen in dem betreffenden Jahr übersteige, erfolgt die Gewährung nach Maßgabe der Erfüllung der Qualifikationskriterien.
4. Die Höhe des Stipendiums beträgt €500 je Studiensemester. Studierende, die von der Beitragspflicht zu 50 % befreit sind, bekommen ein Stipendium in Höhe von €250.
5. Die Stipendien werden jeweils für einen Studienabschnitt gewährt. Dabei steht jeweils ein Drittel der Mittel des Stipendienfonds für jeden Studienabschnitt zur Verfügung.
 - 5.1 Der erste Abschnitt umfasst die ersten drei Semester des jeweiligen Bachelorstudiums, der zweite Abschnitt die Zeit bis zum Abschluss des jeweiligen Bachelorstudiums, höchstens jedoch bis zum Erreichen der Regelstudienzeit. Der dritte Abschnitt umfasst die Regelstudienzeit des Masterstudiums.

- 5.2 Für Studierende in nicht gestuften Studiengängen (Diplom, Staatsexamen und Magister Artium) gelten als Studienabschnitte das Studium bis zum Vordiplom bzw. bis zur Zwischenprüfung und das Studium zwischen Vordiplom bzw. Zwischenprüfung bis zur Abschlussprüfung, wobei jeweils die Regelstudienzeit zugrunde gelegt wird.
- 5.3 Die Dauer, für die ein Stipendium gewährt wird, kann aus wichtigem Grund auf Antrag um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Antrag muss während des letzten Semesters des Studienabschnitts gestellt werden, für den die Verlängerung beantragt wird. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn ein erfolgreiches Absolvieren des Studienabschnitts ohne Verlängerung der Studiendauer nicht möglich ist, ohne dass die oder der Studierende dies selbst zu verantworten hat.

C. Qualifikationskriterien und ihre Anerkennung

- 6.1 Für den ersten Studienabschnitt gelten Studienbewerberinnen und –bewerber, die erstmals ein Hochschulstudium aufnehmen, als besonders qualifiziert im Sinne der Beitragssatzung, wenn das Zeugnis ihrer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung einen Notendurchschnitt von 1,8 und besser aufweist.
- 6.2 Für den zweiten Studienabschnitt gelten Studierende als besonders qualifiziert im Sinne der Beitragssatzung, wenn ihre Prüfungsleistungen im ersten Abschnitt im jeweiligen Studienjahrgang nach Anzahl und Ergebnis unter den 10% der besten Prüfungsleistungen ihres Faches bzw. ihrer Fächer sind. Eine entsprechende Bestätigung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss bzw. die zuständigen Prüfungsausschüsse.
- 6.3 Für den dritten Studienabschnitt gelten Studierende als besonders qualifiziert im Sinne der Beitragssatzung, wenn sie nach der Durchschnittsnote ihres Bachelor-Zeugnisses zu den 10% Besten ihres Faches bzw. ihrer Fächer gehören.
- 6.4 Für Studierende, die in mehr als einem Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben sind, werden die Ergebnisse aus dem Studiengang mit den besseren Leistungen zugrunde gelegt. Für Studierende in Studiengängen mit mehr als einem Fach müssen die Qualifikationskriterien gemäß 6.2 und 6.3 in mindestens zwei der studierten Fächer erfüllt sein.
7. Über die Anerkennung der Leistungen von Studienbewerberinnen und –bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, oder von Studierenden, die von anderen Hochschulen an die Universität Dortmund wechseln, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss bzw. entscheiden die jeweiligen Prüfungsausschüsse. Für Studierende, die die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht durch eine auf das Studium vorbereitende Schulbildung erworben haben, sondern durch eine berufliche Qualifizierung, wird das Ergebnis der Zugangsprüfung bei der Bewertung gemäß Ziff. 6.1 zugrunde gelegt.

D. Bedürftigkeit und ihre Anerkennung

8. Als bedürftig im Sinne der Beitragssatzung gelten Studierende, denen zum Lebensunterhalt monatlich nicht mehr als der jeweilige Förderhöchstbetrag gemäß BAFöG zur Verfügung steht.
9. Wer ein Stipendium der Universität Dortmund beantragt, muss eine persönliche Erklärung zu den tatsächlichen und für die Dauer des entsprechenden Studienabschnitts voraussichtlichen Einkommensverhältnissen abgeben. Diese muss das gesamte Einkommen einschließen, insbesondere auch Zuwendungen oder Stipendien, Unterstützungsleistungen von Eltern, Ehe- oder Lebenspartnern, anderen Verwandten oder anderen Personen und/oder Organisationen. Zugleich muss die Zustimmung zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse während der Dauer des Stipendiums erteilt werden.

E. Beendigung oder Unterbrechung der Gewährung des Stipendiums

10. Die Universität beendet oder unterbricht die Gewährung eines Stipendiums, wenn sie feststellt, dass ein Stipendium gewährt wird, ohne dass die erforderlichen Voraussetzungen bestanden oder bestehen.

F. Inkrafttreten und Ausführung der Grundsätze

11. Für die Administrierung der Stipendiengewährung legt die Universitätsverwaltung Handlungsrichtlinien fest. In ihnen sind insbesondere Adressat, Form und Fristen für die Antragstellung, das Verfahren für die Überprüfung der Einkommenserklärungen (9) sowie die Auswahlentscheidung gemäß (3) zu regeln.“
12. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Dortmund vom 11. September 2007. Die Grundsätze treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Dortmund, 24.09.2007

Für den Rektor
Der Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform

Universitätsprofessor
Dr. Thomas Ruster